

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 26: **SIA-Heft, Nr. 6/1974: Raum- und Landschaftsplanung;
Geschäftsbericht 1973 des SIA**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

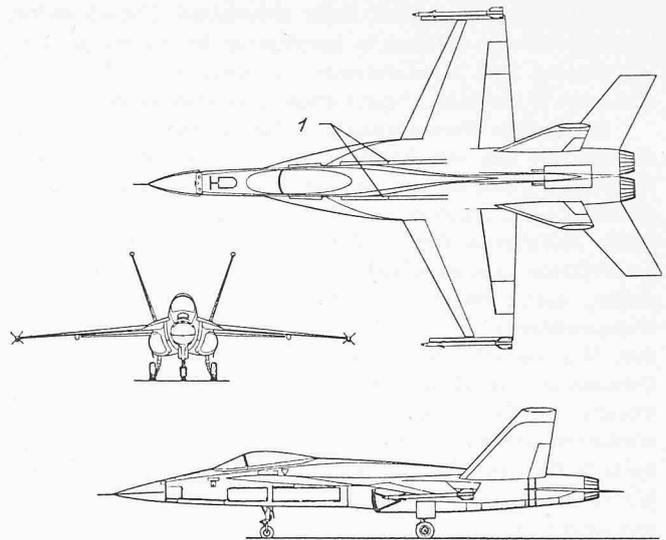
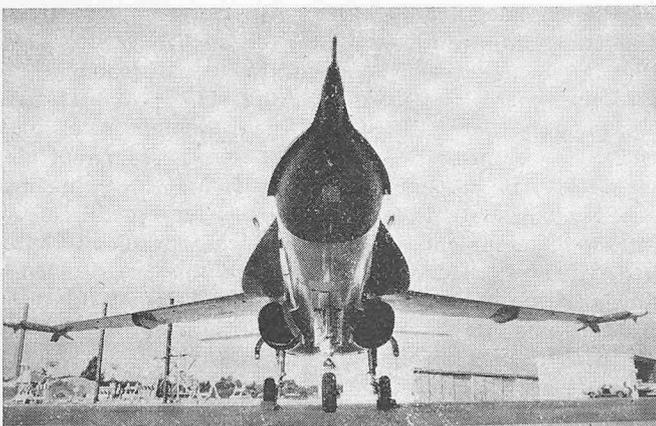
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Besteuerung landwirtschaftlichen Bodens in der Bauzone. Die Gemeinden sollten in der Regel von innen nach aussen wachsen. Nur allzu oft ist es nicht möglich, diese Forderung zu erfüllen, weil viel Land in der Bauzone weder überbaut wird noch zu Bauzwecken erhältlich ist. Das Horten von Bauland strapaziert die Gemeindefinanzen und verteuert erst noch jenes Land, das man zum Bauen erwerben kann. Dennoch belohnen die kantonalen Steuergesetze in der Regel die Landhortung. Wann endlich fallen solche Zöpfe, die nicht mehr in die Gegenwart passen? Mit Genugtuung darf auf den Kanton Bern verwiesen werden, der einen mutigen Anfang macht, werden doch von 1975 an auch landwirtschaftliche Liegenschaften in Bauzonen bei der Vermögensbesteuerung gleich erfasst wie die anderen Grundstücke. Ist denn eine solche Regelung in allen Fällen gerecht oder kann nicht ein Landwirt so hart betroffen werden, dass er zur Aufgabe seines Betriebes ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse gezwungen wird? Der Berner Grosse Rat hat für Härtefälle einen guten Weg vorgezeichnet. Wenn ein Landwirt sein Land in der Bauzone zugunsten der Gemeinde unentgeltlich mit einem Bauverbot für wenigstens 15 Jahre belegen lässt, soll er seinen Boden nur zum Ertragswert versteuern müssen. Die Vereinbarung soll nur dann vorher erlöschen können, wenn der Eigentümer stirbt, oder wenn das öffentliche Interesse der Gemeinde es erfordert. Will der Landwirt kein entschädigungsloses Bauverbot für wenigstens 15 Jahre eingehen, dann soll er gleich behandelt werden wie jeder andere Bürger. Die Berner haben also – unseres Wissens als erste – eine gerechte, ausgewogene Regelung eingeführt, die, so hoffen wir, auch für andere Kantone als Ansporn wirken wird.

DK 711.14:336.2 VLP

Jagdflugzeug Northrop YF-17. Northrop (Hawthorne, Calif.) gelang es nach nur 18 Monaten ein aerodynamisch hoch interessantes, artreines Jagdflugzeug durch fortschrittliche Verfahrenstechnik und mit Verwendung von Verbundwerkstoffen zur Vergleichserprobung bereitzustellen. Dieses Baumuster ist, wie das Konkurrenzprodukt YF-16 von General Dynamics, als das Ergebnis kostensenkender Massnahmen und neuerer aerodynamischer und metallurgischer Arbeiten der letzten Jahre anzusehen, wobei sich Northrop weitgehend auf dem bekannten Projekt Cobra abstützte, das seit längerer Zeit vorlag. Die zweistrahlige YF-17 (Spannweite 10,97m, Länge 17,07, Gesamthöhe 4,42m) zeichnet sich dadurch aus, dass ihr bei einem Abfluggewicht von etwa 10,5t eine Schubleistung von 2×7000 kp zur Verfügung steht, woraus sich ein ausserordentlich günstiges Schub/Gewichtsverhältnis ergibt, das das Flugzeug in die Lage versetzt, ohne Nachbrennerleistung sehr

Frontansicht der YF-17. Gut sichtbar sind die Überströmschlitzte.



Dreiseitenansicht des Jagdflugzeuges Northrop YF-17. 1 Überströmschlitzte.

steil wegzusteigen und in der Höhe Mach 2+ zu erreichen. Was die Formgebung und die besonderen aerodynamischen Merkmale dieses Flugzeuges anbelangen, wäre noch auf folgende Punkte hinzuweisen: Die vom Projekt Cobra abgeleiteten aerodynamischen Merkmale sind die gute Seitenstabilität bei Flügelanstellwinkeln bis zu 45° mit Verwendung von zwei Seitenflossen sowie die Schaffung zweier Überströmschlitzte (s. Bilder), die sich von der stark vorgezogenen Flügelwurzel in Rumpfnähe bis ins vordere Drittel des Flügels hineinziehen, womit die Strömungsverhältnisse bei hohen Anstellwinkeln im Einlaufbereich der Triebwerke entlastet und die Strömung auf der Rumpf- und Flügeloberseite reaktiviert werden kann. Die Fachwelt erwartet mit nicht geringer Spannung erste Werte aus der in allernächster Zeit anlaufenden Flugerprobung, wobei es sich zeigen muss, ob sich die in dieses Baumuster gesetzten Erwartungen bestätigen werden.

DK 623.746.3 Kg

Schweiz. Vereinigung zur Förderung der Techniker Ausbildung. Am 30. April 1974 wurde in Zürich die Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Techniker Ausbildung (SVFT) gegründet. Nachdem in den letzten Jahren in der Schweiz mehr als 15 Technikerschulen eröffnet wurden, sollen in der neuen Vereinigung nun Schulleiter und Dozenten dieser Schulen die Möglichkeit erhalten, ihre Erfahrungen auszutauschen und mit interessierten Kreisen aus Wirtschaft und Verwaltung ins Gespräch zu kommen. Die Vereinigung setzt sich weiter zum Ziel, Beiträge zur Koordination der Techniker Ausbildung zu leisten und diese neuen Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsleute in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sie will auch Bestrebungen im Hinblick auf die Verankerung der Techniker Ausbildung im Bundesgesetz über die Berufsbildung unternehmen sowie ihren Mitgliedern bei der Ausbildung von Technikern beratend zur Verfügung stehen. Die Gründungs-urkunde wurde von Schulleitern, Vertretern von Industrie und Gewerbe und Leitern von kantonalen Berufsbildungsämtern unterzeichnet. Als ersten Präsidenten bestimmte die Gründungsversammlung E. Wettstein, Spreitenbach.

DK 061.2:62

Der Verlag der Fachvereine an der ETH Zürich hat kürzlich ein Verzeichnis seiner Schriften, vorwiegend Autographien von Vorlesungen, herausgebracht: Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Forst- und Landwirtschaft, Mathematik und Physik. Das Verzeichnis ist beim genannten Verlag, Universitätsstrasse 19, 8006 Zürich, erhältlich.

DK 071:03